

MUSIKVERLAGSVERTRAG

Zwischen

- **Verlag** (nachfolgend "Musikverlag" genannt): [Name, Anschrift, Rechtsform]
- **Urheber** (nachfolgend "Komponist" oder "Textdichter" genannt): [Name, Anschrift]

Präambel

Der Urheber ist Schöpfer der nachfolgend beschriebenen Musikwerke. Der Musikverlag verpflichtet sich, diese Werke umfassend zu verwerten und zu vermarkten. Der Vertrag regelt die Rechteübertragung und die Zusammenarbeit zwischen den Parteien.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Urheber überträgt dem Musikverlag die Rechte an den folgenden Musikwerken:

- **Titel der Werke:** [Liste der Werke oder Verweis auf Anlage A].
- **Art der Werke:** [z. B. Kompositionen, Liedtexte].

1.2 Dieser Vertrag umfasst auch zukünftige Werke, die während der Vertragslaufzeit geschaffen werden.

1.3 Der Musikverlag verpflichtet sich zur aktiven Verwertung der übertragenen Werke.

§ 2 Rechteübertragung

2.1 Der Urheber überträgt dem Musikverlag die folgenden Nutzungsrechte:

- **Vervielfältigungsrecht:** Recht, die Werke auf physischen oder digitalen Medien zu reproduzieren.
- **Verbreitungsrecht:** Recht, die Werke in allen bekannten und zukünftigen Medien zu verbreiten.
- **Öffentliches Aufführungsrecht:** Recht, die Werke öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen.
- **Streaming- und Online-Rechte:** Recht zur Nutzung auf digitalen Plattformen und im Streaming.
- **Bearbeitungsrecht:** Recht, die Werke zu bearbeiten, zu arrangieren oder zu remixen.
- **Synchronisationsrecht:** Recht zur Nutzung in audiovisuellen Medien wie Filmen, Serien oder Werbespots.
- **Mechanische Rechte:** Recht zur Herstellung von physischen Tonträgern.
- **Zukünftige Rechte:** Einschließlich aller Rechte an Werken und Nutzungsarten, die während der Vertragslaufzeit entstehen oder technologisch neu entwickelt werden.

2.2 **Geografischer Umfang:** Weltweit.

2.3 **Zeitlicher Umfang:** Dauer der gesetzlichen Schutzfrist, vorbehaltlich der Regelungen in § 7.